



Ergänzende Informationen zur Umsetzung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Stand März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im August 2020 hatte ich die Betreiber*innen von betroffenen Anlagen durch Übersendung einer Broschüre über gesetzliche Neuerungen im Zusammenhang mit dem am 20.06.2019 erfolgten Inkrafttreten der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) informiert. Diese Informationsbroschüre können Sie weiterhin von der Internetseite

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/umwelt/immissionsschutz/>

herunterladen.

Im Hinblick auf die bereits laufenden gesetzlichen Fristen wende ich mich jetzt erneut an Sie als Betreiber*in einer Anlage nach den Nummern 1.2.1 (V), 1.2.3.2 (V) oder 1.4.1.2 (V) der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und bitte Sie, Ihr Augenmerk auf die Anzeige/Registrierungspflicht nach 44. BImSchV zu richten, insbesondere, wenn Sie dieser bisher nicht nachgekommen sind.

Anzeige und Registrierung von bestehenden Feuerungsanlagen

Die Betreiber*innen von in § 1 der 44. BImSchV abschließend aufgeführten Anlagen sind nach § 6 verpflichtet, diese vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für Sie als Betreiber*in einer oder mehrerer bestehender Anlagen gilt für diese Anzeige nach § 6 Abs. 2 eine **Übergangsfrist bis zum 01. Dezember 2023**. Ich fordere Sie deshalb auf, das Anzeigeformular unter

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/formulare/immissionsschutz/44-bimschv_anzeige_registrierungsformular.pdf

herunterzuladen und spätestens bis zum 30.11.2023 ausgefüllt und in elektronischer Form an die bzw. den zuständige/n Sachbearbeiter*in der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

Weitere Informationen zur 44. BImSchV finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/industrie-und-gewerbeanlagen/44-bimschv/>

Hinweise zu Auslegungsfragen bezüglich der 44. BImSchV

Wie bei vielen Vorschriften haben sich auch bei der Anwendung der 44. BImSchV Fragen zur Auslegung einzelner Regelungen ergeben. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat deshalb gemeinsam mit der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland (UMK) am 04. Februar 2022 Ihre Entscheidungen zu diesen Auslegungsfragen auf der Internetseite

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-auslegungsfragenkatalog-44-bim-schv-mit-schaubild_2_1669279389.pdf

veröffentlicht. Ich bitte um Beachtung der dortigen Ausführungen, insbesondere der Erläuterungen zu § 20 (Abgasreinigungseinrichtungen), § 24 Abs. 6 (Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators) und § 24 Abs. 7 (Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide).

Zu den nachfolgenden Punkten gebe ich ergänzende Hinweise:

Zu §§ 11-14: Welche Emissionsgrenzwerte gelten für öl- oder gasbefeuerte mittelgroße Feuerungsanlagen < 10 MW FWL (Feuerungswärmeleistung), die Teil einer genehmigungsbedürftigen (mittelgroßen) Feuerungsanlage sind?

*Für mittelgroße Öl- oder Gasfeuerungsanlagen richten sich die materiellen Anforderungen grundsätzlich nach der (ggf. aggregierten) **Teilanlage**. Der Anwendungsbereich des jeweiligen Absatzes 1 Satz 1 der §§ 11 - 14 der 44. BImSchV bezieht sich daher auf die jeweils zu betrachtende Teilanlage.*

Besteht also beispielsweise eine genehmigungsbedürftige Anlage aus einer gasbefeierten Motoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2 MW und zwei gasbefeierten Heizkesseln mit jeweils 4,5 MW FWL, ergibt die aggregierte Feuerungswärmeleistung der beiden Heizkessel 9 MW und damit weniger als 10 MW. Es gelten somit für beide Heizkessel jeweils die Anforderungen des § 14 i. V. m. § 31 der 44. BImSchV.

Zu § 11 Abs. 8: Gilt für bestehende Anlagen mit weniger als 300 Betriebsstunden ein NO_x-Grenzwert von 0,25 mg/m³ oder sind vielmehr 0,25 g/m³ gemeint?

Die rechtsverbindliche Korrektur eines Schreibfehlers in einer Rechtsverordnung kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen des Gesetzesvorrangs und der

Gewaltenteilung nicht mittels Auslegungsfrage erreicht werden. Hierzu ist eine formale Rechtsänderung der 44. BImSchV erforderlich.

Bis zu einer Novellierung der 44. BImSchV gehe ich als Genehmigungsbehörde davon aus, dass es sich hier um einen Schreibfehler handelt und daher Sinn und Zweck der Vorschrift zu ermitteln sind. Die Regelung wurde aus § 11 Abs. 3 der 1. BImSchV übernommen, mit dem für Anlagen, die regelmäßig mit Heizöl und weniger als 300 Stunden pro Jahr mit Erdgas befeuert werden, ein NO_x-Grenzwert von 250 mg/m³ festgesetzt wird. Die korrekte Umrechnung ergibt damit einen Wert von 0,25 g/m³. Nur dieser kann in § 11 Abs. 8 der 44. BImSchV gemeint sein.

Zu § 31 Abs. 9: Muss der Schornsteinfeger oder die Schornsteinfegerin die zuständige Behörde über die Messergebnisse informieren, z. B. im Falle einer Überschreitung eines Grenzwerts?

Die 44. BImSchV begründet dies nicht, es heißt vielmehr: „Über das Ergebnis der Messungen hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung auszustellen, ... Der Betreiber hat die Bescheinigung der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Für die Vorlage der Mess-Ergebnisse bei der Genehmigungsbehörde sind also Sie als Betreiber*in der Anlage verantwortlich. Ich erwarte diese spätestens zwei Wochen nachdem sie Ihnen durch die Schornsteinfegerin bzw. den Schornsteinfeger zugegangen sind.

Sollten Sie nach Kenntnisnahme der Auslegungsfragen zur 44. BImSchV und der vorstehenden Erläuterungen weiteren Klärungsbedarf haben, steht Ihnen Frau Dr. Dreßler unter der Telefonnummer (030) 9025 2234 oder per E-Mail unter

vroni.dressler@senumvk.berlin.de

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr/e Mitarbeiter/in der Genehmigungsbehörde